

Satzung
des SCHWERINER-KORFBALL-CLUB E.V. `67

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der am 5. Mai 1966 in Castrop-Rauxel gegründete Korbball-Verein führt den Namen „Schweriner-Korbball-Club e.V. 67“.
Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Castrop-Rauxel eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seiner zuständigen Landesfachverbände. Seine Angelegenheiten regelt er selbstständig.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich.
- 3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 3.4 Durch Austritt oder Ausschluss bestehen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die Mitgliedsrechte und-pflichten fort.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§5

Beiträge

- 5.1 Der monatliche Mitgliedsbetrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- 5.3 Mitglieder nach §§ 6 und 7 der Vereinsehrenordnung sind frei.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern ab vollendetem 14. Lebensjahr und bis zum vollendetem 25. Lebensjahr zu.
- 6.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis,
- c) der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Termin wird 14 Tage vorher bekanntgegeben.
- 8.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.8 Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

8.9 Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

8.10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9

Mitarbeiterkreis

9.1 Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) die Schiedsrichter
- f) die Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

§ 10

Vorstand

10.1 Der Vorstand arbeitet als:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenführer;

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem 2. Kassenführer, dem Sozialwart, dem Pressewart und den Jugendvorsitzenden.

10.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

10.3 Die Jugendvorsitzenden werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins und nach deren Satzung gewählt.

10.4 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder Anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 10.5 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

- 10.6 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§11

Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 11.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 11.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart, und Mitarbeiter, werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

- 12.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

- 13.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

- 14.1 Die Kasse des Vereins sowie evt. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.4 Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird dem Stadtsportverband Castrop-Rauxel e. V. oder dessen Rechtsnachfolger für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese, von der Mitgliederversammlung am 12.01.1979 beschlossene Satzung, ist Bestandteil der Vereinsakten, die vom Vorstand des zu verwalten sind.
- 16.2 Satzungsänderungen sind als Nachträge dieser Satzung beizufügen.
- 16.3 Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit mit dem Tage, an dem eine neue Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, in Kraft tritt.

Castrop-Rauxel, den 12. Januar 1979